

STATUTEN DES VEREINS ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR DATENVERARBEITUNG (ADV)

§ 1 Name, Tätigkeitsbereich, Sitz

Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV)".
Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich überwiegend auf das österreichische Bundesgebiet.
Er hat seinen Sitz in Wien. Im Interesse einer dem Vereinszweck entsprechenden Geschäftsführung kann in jedem Bundesland (vorwiegend mit Sitz in der Landeshauptstadt) eine Landesgruppe errichtet werden.
Der Verein ist auch berechtigt, Zweigvereine im gesamten Bundesgebiet zu errichten.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist darauf gerichtet, die sinnvolle Anwendung der Technik und Methoden der Informationsverarbeitung für Wissenschaft, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern.

Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) die Kenntnisse seiner Mitglieder auf diesem Gebiet zu erweitern und zu vertiefen,
- b) das Verständnis in Wirtschaft und Verwaltung für die Möglichkeiten der Informationsverarbeitung und ihre Erfordernisse im Dienste wirtschaftlicher Betriebsführung zu heben,
- c) an der Aufklärung der Allgemeinheit über die volkswirtschaftlich bedeutende Funktion der Informationsverarbeitung mitzuwirken,
- d) Bemühungen, die auf die Anpassung der Forschung, Entwicklung und der gesetzlichen Rahmenbedingungen an die praktischen Erfordernisse gerichtet sind, zu unterstützen.

Im Interesse der Wahrnehmung dieser Aufgaben strebt der Verein die Sammlung aller Kräfte, die an seiner Zielsetzung interessiert sind, an, bemüht sich um die Zusammenarbeit mit allen gleich oder ähnlich orientierten Vereinigungen im In- und Ausland und sucht Kontakt zu allen anderen seinen Zweck berührenden Organisationen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und strebt keinen Gewinn an.

§ 3 Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein wendet in Verfolgung seines Zweckes alle angemessenen Arten der Schulung, Information und Publizistik an. Er schenkt besondere Beachtung:

- a) der Durchführung von Vorträgen, Seminaren und ähnlichen Veranstaltungen, die vor allem auf die Information seiner Mitglieder über den jeweiligen Stand der Informationsverarbeitung und deren Anwendungsbereich gerichtet sind,
- b) der Bildung von Arbeitskreisen, die dem Austausch von praktischen Erfahrungen dienen,
- c) einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Pressearbeit, um die Öffentlichkeit über die ADV und alle ihre Tätigkeiten und Aktivitäten zu informieren
- d) der Errichtung und Führung eines Dokumentationszentrums (Bibliothek),

- e) der Herausgabe von Publikationen,
- f) Verträgen über die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden,
- g) dem Bemühen um ein besseres Zusammenwirken zwischen den Betroffenen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in:

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft: können physische Personen (= Einzelmitgliedschaft) oder juristische Personen (= Gruppenmitgliedschaft) erwerben, die sich mit dem Zweck des Vereins identifizieren.
Die Jungmitgliedschaft: ist eine Variante der Einzelmitgliedschaft, für die die Generalversammlung einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag festlegen kann. Sie gilt für physische Personen, die sich im Stadium einer einschlägigen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Wegfallen einer dieser Voraussetzungen, spätestens bei Erreichung des 25. Lebensjahres, geht die Jungmitgliedschaft mit Beginn des nächst folgenden Vereinsjahres in die normale Einzelmitgliedschaft über.
- b) Die fördernde Mitgliedschaft: können physische oder juristische Personen erwerben, die bereit sind, die Tätigkeit des Vereines durch einen von der Generalversammlung festzulegenden Mindest-Mitgliedsbeitrag zu unterstützen.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft: kann an Personen, die sich im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.
- d) Die Ehrenpräsidentschaft: kann an langjährige, hervorragende, um die Arbeitsgemeinschaft verdiente Persönlichkeiten verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Anträge um Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Bundesvorstand zu richten. Über Annahme des Antrages und Art der Mitgliedschaft entscheidet namens des Vorstandes der Generalsekretär.

Bestehen wegen der Aufnahme Bedenken, so ist darüber dem Bundesvorstand zu berichten, welcher über die Aufnahme und/oder Art der Mitgliedschaft entscheidet.

Über die Entscheidung ist der Bewerber schriftlich zu verständigen. Die Mitgliedschaft wird mit der Zustellung der schriftlichen Verständigung erworben. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft werden über Vorschlag des Bundesvorstandes durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit begründet.

Über die Mitgliedschaft bei Zweigvereinen entscheidet der Vorstand des Zweigvereines.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod bei physischen und durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres anzuzeigen ist, erfolgt die Anzeige verspätet, wird sie erst zum Ende des nächstfolgenden Vereinsjahres wirksam,

c) durch den Ausschluss, dieser kann erfolgen:

- c)a) wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung
- c)b) wegen unehrenhafter oder sonstiger Handlungen, die dem Ansehen und der Würde des Vereines abträglich sind
- c)c) wegen grober Verletzung der Mitgliedschaftspflichten oder
- c)d) wegen fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen die Vereinszwecke.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der erfolgte Ausschluss wird dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt, dem dagegen das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zusteht.

Bis zur Erledigung der Berufung ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig.

Entrichtete Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet, allenfalls offene Forderungen des Vereins aus der Mitgliedschaft werden sofort fällig. Jeder wie immer geartete Anspruch an den Verein erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern des Vereins stehen folgende Rechte zu:

- a) das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und zur Benützung aller Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der durch Geschäftsordnung zu erlassenden näheren Bestimmungen. Dieses Recht kann von einer physischen Person nur persönlich, von einer juristischen Person durch höchstens fünf Mitarbeiter ausgeübt werden.
- b) das Recht auf Sitz und Stimme in den Versammlungen des Vereins, das aktive und passive Wahlrecht und das Recht, Anträge zu stellen. Diese Rechte können von einer physischen Person nur persönlich, von einer juristischen Person durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Repräsentanten ausgeübt werden. Mitglieder können ihr Stimmrecht in der Generalversammlung auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Jedes Mitglied kann max. 5 Stimmen ausüben. Die Stimmübertragung muss spätestens 1 Woche vorher schriftlich im ADV-Generalsekretariat eingelangt sein.
- c) die Mitglieder eines oder mehrerer Bundesländer können im Sinne § 1 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand eine Landesgruppe gründen und selbständige Aktivitäten im Sinne der §§ 2 und 3 entwickeln. Zu diesem Zwecke wählen sie Landesgruppen-Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung.

Die Mitglieder von Zweigvereinen haben Sitz und Stimme bei den Generalversammlungen des Zweigvereines. Bei der Generalversammlung des Hauptvereines "Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV)" sind sie durch eine Stimmenanzahl vertreten, die vom Vorstand des Hauptvereines festzulegen ist.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur

- a) tatkräftigen Unterstützung und Förderung des Vereins, insbesondere durch ihr aktives Bemühen um die Verwirklichung des Vereinszweckes,
- b) Einhaltung der Statuten,
- c) Befolgung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- d) rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung befreit,

e) rechtzeitigen Bekanntgabe allfälliger Veränderungen hinsichtlich der Art ihrer Mitgliedschaft.

§ 9 Aufbringung der Mittel, Vereinsjahr

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen aufgebracht.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Die Mittel dürfen nur im Sinne des Vereinszweckes verwendet werden.

Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten des Vereines.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kuratorium
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) das Schiedsgericht

Alle Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand alljährlich wenigstens einmal, und zwar bis spätestens 30. Juni einzuberufen.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn er selbst es für notwendig hält, oder über ein schriftliches, begründetes und von mindestens zehn Mitgliedern unterfertigtes Ansuchen, dem innerhalb von zwei Monaten Folge zu leisten ist.

Die Einladung aller Mitglieder zur Generalversammlung hat mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zu § 11/a - i und k) müssen, sofern diese Punkte nicht auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge zu § 11/j) jedenfalls, spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden und von mindestens fünf Mitgliedern unterfertigt sein. Anträge zu § 11/j) sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfundzwanzig Mitglieder anwesend sind. Sollte eine halbe Stunde nach dem in der Einladung bekannt gegebenen Beginn der Generalversammlung diese Zahl nicht erreicht sein, so tagt eine neue Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung am gleichen Ort, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Prüfung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss, Anhören der Rechnungsrevisoren, Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie der Ehrenpräsidentschaft,

- f) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Gründung eines Zweigvereines, über dessen einzureichende Statuten und die für die Zusammenarbeit mit diesem Zweigverein erforderlichen zusätzlichen Vereinbarungen,
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- h) Genehmigung der Geschäftsordnung,
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder über die Auflösung des Vereins,
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern bei Berufung an die Generalversammlung,
- k) Beschlussfassung über Anträge, die die Tagesordnung betreffen sowie über sonstige, erst während der Generalversammlung eingebrachte Anträge, über deren Zulässigkeit der Vorsitzende der Generalversammlung entscheidet. Beharrt der Antragsteller auf der Zulassung seines Antrages, entscheidet die Generalversammlung.

Soweit nicht anders bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für die Beschlussfassung über die Punkte e), f) und i) bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen und das vom Vorsitzenden der Generalversammlung und einem Vorstandmitglied zu unterfertigen ist.

§ 12 Kuratorium

Zur Unterstützung der Vereinsorgane und Förderung der Vereinsziele kann ein Kuratorium gebildet werden. Die Aufnahme in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand, der regelmäßig in der Generalversammlung über die Zusammensetzung des Kuratoriums berichtet.

Das Kuratorium steht allen Vereinsorganen beratend zur Seite, unbeschadet deren Rechte und Pflichten.

Die Kuratoriumsmitglieder können sich jederzeit vom Vorstand über die Vereinstätigkeit und die Vereinslage berichten lassen, insbesondere erhalten sie das Protokoll der Generalversammlung.

§ 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Vorsitzenden der bestehenden Landesgruppen und Zweigvereine und mindestens sechs weiteren Einzelmitgliedern. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.

Die Vorsitzenden der Landesgruppen und Zweigvereine sind berechtigt, sich durch ein Mitglied ihres Vorstandes vertreten zu lassen.

Der Vorstand kann sich, wenn er dazu über seinen Antrag von der Generalversammlung ermächtigt ist, bei nachträglicher Bestätigung durch die Generalversammlung, durch Zuwahl auf höchstens zwölf Vorstandsmitglieder - ausgenommen die Vorsitzenden der Landesgruppen - ergänzen, auch ohne Ermächtigung der Generalversammlung kann der Vorstand, wenn während seiner Funktionsdauer ein Abgang von Vorstandsmitgliedern eintritt, Ersatzmitglieder wählen.

Der Präsident, in seiner Verhinderung der erste Vizepräsident, in dessen Verhinderung der zweite Vizepräsident, vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und bei den Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der von diesen Organen gefassten Beschlüsse.

Erklärungen, mit denen der Verein Verpflichtungen gegenüber Dritten auf sich nimmt, sind zu ihrer Rechtsverbindlichkeit vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten, und in dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten, sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied, sofern es sich um Geldgebarung handelt, vom Finanzreferenten zu unterfertigen.

Mit der Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einzelne Personen bevollmächtigen. Schriftstücke, bei denen es sich um Geldgebarung handelt, sind immer von zwei Personen zu unterzeichnen.

Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung für andere Schriftstücke erfolgt die Regelung durch die Geschäftsordnung.

Aufgaben des Vorstandes, dessen Tätigkeit durch eine von der Generalversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung besonders geregelt wird, sind insbesondere folgende:

- a) die verantwortliche Führung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes
- b) Wahl des 1. und 2. Vizepräsidenten
- c) Wahl des Schriftführers
- d) Wahl des Finanzreferenten
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens und Aufstellung des jährlichen Voranschlages und Rechnungsabschlusses unter Berücksichtigung der Landesgruppen
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Führung der Mitgliederevidenz sowie Entscheidung über die Art der Mitgliedschaft in Zweifelsfällen
- g) Einberufung und Leitung der Generalversammlung, Festsetzung der Tagesordnung und Antragstellung an die Generalversammlung
- h) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- i) Zusammenarbeit mit dem Kuratorium
- j) Einrichtung und Führung eines Vereinsbüros sowie Aufnahme, Kündigung und Einsatz des Personals des Vereinsbüros
- k) Ausarbeitung der Geschäftsordnung

Vorstandssitzungen sollen mindestens dreimal im Jahr stattfinden. Die Einberufung wird vom Präsidenten mindestens acht Tage vorher schriftlich vorgenommen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Beschlüsse werden, soweit die Statuten nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, aus dem alle Angaben ersichtlich sind, die eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen und das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Grundsätzlich dürfen Informationen, die aus der Vorstandstätigkeit gewonnen werden, nicht zum Nachteil der ADV verwendet werden.

§ 14 Sekretär (Generalsekretär)

Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Sekretär (Generalsekretär) bestellen. Dieser hat die Geschäfte nach den Weisungen des Vorstandes zu führen und nimmt an allen Sitzungen der Organe des Vereines beratend teil. Seine Tätigkeit und Zeichnungsberechtigung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Einzelmitglieder als Rechnungsrevisoren, die jedoch nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist statthaft.

Den Rechnungsrevisoren obliegt die laufende Kontrolle der Kassengeschäfte des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Rechnungsrevisoren sind befugt, jederzeit in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die mit der finanziellen Gebarung in Zusammenhang stehen, Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.

§ 16 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Einzelmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus den Reihen der Vereinsmitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Zweigvereine

Zweigvereine haben eigene Rechtspersönlichkeit und eigenverantwortliche finanzielle Gebarung.

Sofern Zweigvereine in der Art ihrer Tätigkeit Landesgruppen entsprechen, gelten sie unbeschadet ihrer Eigenständigkeit als Landesorganisationen des Hauptvereines "Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV)."

Zweigvereine nehmen die auf ihre Tätigkeit bezugnehmenden Vereinszwecke und Bestimmungen des Hauptvereines in ihre Statuten und Geschäftsordnungen als Bestandteil auf. Das Zusammenwirken von Hauptverein und Zweigverein wird durch von der Generalversammlung des Hauptvereines beschlossene Vereinbarungen geregelt.

Zweigvereinsmitglieder erhalten die vom Hauptverein oder dessen Teilorganisationen angebotenen Leistungen zu gleichen Bedingungen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen wird und an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnehmen muss, mit Zweidrittelmehrheit in offener Abstimmung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigte Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 19 Zustimmungserklärung

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Bestimmungen dieser Statuten.

Wien, Juni 2012

Ing. Roland Ledinger
Präsident